

KOA 1.192/19-004

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 78/2018, wird der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) für den Zeitraum von 28.01.2019 bis 31.01.2019 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage "KREMS (Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz" zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.01.2019 beantragte die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen betreffend die Übertragungskapazität "KREMS (Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz" für den Zeitraum von 28.01.2019 bis 31.01.2019.

Am 21.01.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrages.

E: rtr@rtr.at



Am 22.01.2019 übermittelte der Amtssachverständige Thomas Janiczek sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der Übertragungskapazität "KREMS (Kraftwerk Theiß) 87,7 MHz" ist fernmeldetechnisch realisierbar. Da keine Störwirkungen auf ausländische Sender zu erwarten sind, kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Hintergrund der Versuchsabstrahlungen sind mögliche Störungen auf den Sender "WIEN 2 (Himmelhof) 87,8 MHz" (Ö1). Darüber hinaus wird die aktuelle Versorgungssituation von "Radio Ö24" im Raum Krems gemessen.

In Absprache zwischen dem technischen Dienstleister der Antragstellerin und den an den Versuchsabstrahlungen teilnehmenden Mitarbeitern der Abteilung RFFM der RTR-GmbH wurde der Zeitraum 28.01.2019 bis 31.01.2019 für die Versuchsabstrahlungen fixiert. Die Messfahrt findet am 29.01.2019 und 30.01.2019 statt, der beantragte Zeitraum von 28.01.2019 bis 31.01.2019 erscheint zum Zweck des zusätzlichen Auf- und Abbaus als sinnvoll.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag sowie aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 22.01.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 81 und 83 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlagen nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit von Mitarbeitern der Abteilung RFFM der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen. Die Dauer der Bewilligung entspricht der Einschätzung des technischen Amtssachverständigen über die notwendige Dauer der Versuchsabstrahlungen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

KOA 1.192/19-004 Seite 2/4



Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.192/19-004", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Jänner 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.192/19-004 Seite 3/4



Beilage 1 zu KOA 1.192/19-004

1	Name der Funk	stelle			KREMS				
2	Standort				Kraftwerk Theiß				
3					Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH				
4	Senderbetreiber				w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz				87,70				
6	Programmname				OE24				
7	Geographische	Koordinaten (L	änge und Breit	e)	015E42 32		48N23 37	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe	über NN) in m		•	190	<u></u>			
_	Höhe des Antei	•	ıktes in m üher	Grund	132				
	Senderausgang	•		Grunu					
_				-+-1\	24,8				
	Maximale Strah		ERP) IN aBW (to	otai)	26,0				
_	gerichtete Antenne? (D/ND)				D				
	Erhebungswink				-0,0°				
14	Vertikale Halby	vertsbreite(n) ir	Grad +/-		+/-20,0°				
15	Polarisation				Vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)							_	
	Grad	0	10	20	30	40	50	1	
	dBW H	16.2	16.1	16.1	16.2	46.2	16.3	-	
	dBW V Grad	16,3 60	<i>16,1</i> 70	16,1 80	16,2 90	16,2 100	16,2 110	-	
	dBW H	80	70	80	30	100	110	1	
	dBW V	16,1	16,1	16,3	16,8	17,8	19,0	1	
	Grad	120	130	140	150	160	170	1	
	dBW H			1				1	
	dBW V	20,3	21,5	22,6	23,6	24,3	24,9		
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	dBW H								
	dBW V	25,4	25,7	25,9	26,0	26,0	26,0		
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	dBW H								
	dBW V	25,9	25,7	25,4	24,9	24,3	23,6	4	
	Grad	300	310	320	330	340	350	-	
	dBW H dBW V	22.6	21 5	20.2	10.0	170	16.0	1	
-		22,6	21,5	20,3	19,0 nd Telekommunik	17,8	16,8	RGRI I Nr	
1/1	134/2001 idgF,		iacogeoeiz une	ı ı unkamagen u	na reiekoniinulli	ationsendeniii	entungen (FIEU)	, וויו ויוטטע. ו	
	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm		
				loka		C hex	41 hex]	
ᅴ	gem. EN 62106 Annex D überregional					hex	hex	<u> </u>	
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Progran								
	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk					•	nein Zutreffendes ankreuzen		
,1	Versuchshetrie	h gem 15 14 \/(O-Funk		O∭ja	O nein	Zutreffendes 21	nkreuzen	

KOA 1.192/19-004 Seite 4/4